

# **GESETZENTWURF**

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Mediengesetzes (SMG)

## **A. Problem und Ziel**

Der in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit zielt auf eine Ordnung, mit der sichergestellt wird, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk möglichst breit und vollständig Ausdruck findet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25. März 2014 (Az.: 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) festgestellt, dass der ZDF-Staatsvertrag insoweit verfassungswidrig ist, als dass die Zusammensetzung der den Sender kontrollierenden Kollegialorgane, Fernsehrat und Verwaltungsrat, derzeit nicht dem verfassungsrechtlichen Erfordernis entspricht. Darüber hinaus muss eine Beeinflussung der Berichterstattung durch staatliche oder staatsnahe politische Akteure zur Durchsetzung eigener Interessen oder bestimmter, insbesondere parteipolitischer Agenden wirksam verhindert werden. Dieses Erfordernis betrifft auch die Zusammensetzung der Kontrollgremien von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder, hier den Saarländischen Rundfunk. Vertreter der Landesregierung sollen daher zukünftig nicht mehr Mitglied im Rundfunkrat und Verwaltungsrat sein.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Regelungen zur Besetzung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates entsprechend angepasst.

## **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

### **2. Vollzugsaufwand**

Keine.

**3. Sonstige Kosten**

Keine.

**E. Auswirkungen in Bezug auf Familienpolitik, Gleichstellungspolitik und die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie auf den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit**

Keine.

## **G e s e t z**

### **zur Änderung des Saarländischen Mediengesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Saarländischen Mediengesetzes**

Das Saarländisches Mediengesetz (SMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2002 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 2013 (Amtsbl. I S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„1. der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes angehören,“
2. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Nummern ist entsprechend anzupassen.
  - b) Es wird eine neue Ziffer 31 eingefügt:  
„31. der Saarländische Integrationsrat.“
3. In § 28 Absatz 2 werden in Nummer 1 nach dem Wort Verwaltungsrat die Wörter „mit Ausnahme des von der Landesregierung ernannten Mitglieds“ gestrichen.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 gestrichen,
    - bb) In dem neuen Satz 2, vormalig Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „die“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird Satz 1 neu gefasst:  
„Im Abstand von zwei Jahren scheidet drei Mitglieder aus.“
5. § 70 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 70  
Übergangsvorschriften

(1) Das von der Landesregierung in den Rundfunkrat entsandte Mitglied bleibt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für drei Monate Mitglied des Rundfunkrates. Mit dem Ausscheiden des von der Landesregierung entsandten Mitgliedes entsendet der Saarländische Integrationsrat das Mitglied.

(2) Das von der Landesregierung ernannte Mitglied des Verwaltungsrates bleibt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für sechs Monate Mitglied des Verwaltungsrates. Der Rundfunkrat wählt das ihm nachfolgende Mitglied des Verwaltungsrates nach dem Ausscheiden des von der Landesregierung entsandten Mitgliedes.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Die Förderung der verfassungsrechtlich verankerten Rundfunkfreiheit ist ein wichtiges Anliegen der saarländischen Medienpolitik. Es ist sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk möglichst breit und vollständig ihren Ausdruck findet. Die Zusammensetzung von Rundfunkrat und Verwaltungsrat muss darauf ausgerichtet sein, Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungen aus allen Teilen des Gemeinwesens zu erfassen. Hierbei ist darauf zu achten, dass nicht vorrangig amtliche oder sonstige Perspektiven und Sichtweisen, die für die staatlich-politische Willensbildung maßgeblich sind, abgebildet werden. Um den Einfluss der staatlichen Stellen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk abzubauen, darf der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat in Zukunft nicht mehr mit Vertretern der Landesregierung besetzt werden.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1** (Gesetz zur Änderung des Saarländischen Mediengesetzes)

Zu 1:

Die Vorschrift über die Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten in § 26 Absatz 2 Nummer 1 werden geändert.

Zu 2:

- a) Die Landesregierung entsendet kein Mitglied mehr in den Rundfunkrat.
- b) Der Saarländische Integrationsrat entsendet zukünftig ein Mitglied in den Rundfunkrat.

Zu 3:

Anpassung an die Änderung zu Nummer 2.

Zu 4:

- a)
  - aa) Von der Landesregierung wird kein Mitglied des Verwaltungsrates ernannt.
  - bb) Anpassung an die Änderung aa)
- b) Anpassung an die Änderung zu 4 a) aa)

Zu 5:

Übergangsvorschrift, die das Ausscheiden der bisher von der Landesregierung entsandten bzw. ernannten Mitglieder des Rundfunkrates und Verwaltungsrates sowie die Bestimmung der nachfolgenden Mitglieder regelt.

#### **Zu Artikel 2** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.